

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der RAIFFEISEN INFORMATIK CONSULTING GMBH

Gültig ab 1. März 2019

1. Geltung der AGB

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") der Raiffeisen Informatik Consulting GmbH ("RI-C") gelten für alle Rechtsgeschäfte mit Kunden ("Vertragspartner" und gemeinsam "Vertragsparteien").
- 1.2 Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Basis der AGB der RI-C. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht, es sei denn RI-C stimmt diesen ausdrücklich schriftlich zu. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen RI-C und dem Vertragspartner in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 1.3 Die AGB sind online unter www.ri-c.at/agb abrufbar und k\u00f6nnen heruntergeladen sowie ausgedruckt werden.

2. Allgemeine Regelungen zum Vertrag

- 2.1 Alle Angebote der RI-C sind unverbindlich. Der Vertrag ist geschlossen, wenn RI-C die Bestellung des Vertragspartners schriftlich bestätigt. Darüber hinaus kommt ein Vertrag jedenfalls mit Zahlung oder Entgegennahme der Lieferung bzw. Leistung oder durch Download durch den Vertragspartner zustande.
- 2.2 Verträge und deren Änderung können nur in Schriftform wirksam geschlossen werden. Das Angebot und die Auftragsbestätigung der RI-C bzw. der Vertrag stellen die vollständige Vereinbarung der Vertragsparteien über den entsprechenden Vertragsgegenstand dar. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 2.3 RI-C ist berechtigt, sich Dritter im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zu bedienen.

3. RI-C als Vertragshalter für die Raiffeisen Gruppe bzw. Partner von Technologieanbietern

- 3.1 RI-C schließt mit Technologieanbietern verschiedene Einkaufs- bzw. Partnerverträge. Da diese Verträge die Basis für die zwischen RI-C und dem Vertragspartner geschlossenen Verträge sind, können auch die Vertragsbedingungen gegenüber dem Vertragspartner (z.B. Nutzungsbedingungen, Auditverpflichtungen, Affiliate Definition) je nach Produkt bzw. Service entsprechend variieren.
- 3.2 RI-C als Vertragshalter bzw. Lizenznehmer für die Raiffeisen Gruppe: Die von RI-C geschlossenen Einkaufsverträge räumen den Unternehmen der Raiffeisen Gruppe entsprechend der jeweiligen Affiliate Definition das Recht ein, am Einkaufsvertrag zu partizipieren bzw. RI-C das Recht ein, Nutzungsrechte an die Unternehmen gemäß Affiliate Definition zu übertragen.
- 3.3 RI-C als Partner von Technologieanbietern:
 RI-C schließt Partnerverträge mit Technologieanbietern und vermittelt den Erwerb von
 Produkten bzw. Services durch den Vertragspartner beim Technologieanbieter. Der
 Vertragspartner wird direkter Lizenznehmer
 beim Technologieanbieter.
- 3.4 Die Partizipation des Vertragspartners an Einkaufsverträgen der RI-C setzt voraus, dass der Vertragspartner bzw. die mit ihm verbundenen Unternehmen die entsprechende Affiliate Zugehörigkeit haben. Der Vertragspartner verpflichtet sich, (i) vor Vertragsabschluss zu prüfen, ob er bzw. die mit ihm verbundenen Unternehmen von der entsprechenden Affiliate Definition umfasst sind, und (ii) alle in Bezug auf die Affiliate Zugehörigkeit relevanten Änderung der Eigentümerverhältnisse RI-C umgehend per E-Mail an info@ri-c.at mitzuteilen. Der Vertragspartner trägt das alleinige Risiko im



Zusammenhang mit dem Verlust seiner Affliate Zugehörigkeit bzw. der seiner mit ihm verbundenen Unternehmen und hält RI-C dies bezüglich schad- und klaglos.

3.5 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass eine Beendigung eines Einkaufsvertrages zwischen RI-C und dem Technologieanbieter auch die Beendigung des entsprechenden Vertrages zwischen RI-C und Vertragspartner zur Folge haben kann. RI-C übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

4. Geistiges Eigentum

- 4.1 Der Vertragspartner stimmt zu und erkennt an, dass alle Rechte zum Schutz geistigen Eigentums, insbesondere das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte und gewerbliche Schutzrechte, im Besitz der Technologieanbieter und ihren Lizenzgebern sind. Der Vertragspartner erwirbt einzig das Nutzungsrecht gemäß Punkt 4.2.
- 4.2 Der Vertragspartner erhält, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, ein nicht exklusives und nicht übertragbares Recht (außer im Zusammenhang mit der Übertragung an seine mit ihm verbundene Unternehmen gemäß Affiliate Definition für deren jeweils internen geschäftlichen Zweck), die Produkte bzw. Services für seinen internen geschäftlichen Zweck zu nutzen.

5. Bedingungen des Technologieanbieters

- 5.1 Die jeweiligen Bedingungen des Technologieanbieters für Produkte bzw. Services sind integrierender Bestandteil des zwischen RI-C und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Bedingungen des Technologieanbieters, insbesondere die Lizenz- und Nutzungsbedingungen, ein zuhalten. Der Vertragspartner hält RI-C bei allfälligen Ansprüchen des Technologieanbieters gegenüber RI-C diesbezüglich schad- und klaglos.
- 5.2 Die Bedingungen der Technologieanbieter

sind maßgeblich für die Funktionalität und Beschaffenheit von Produkten bzw. Services. Auch in Bezug auf Vertragsdauer und Beendigungsmöglichkeiten von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Wartung, Subscription) gelten die entsprechenden Bedingungen der Technologieanbieter, sofern zwischen den Vertragsparteien nicht ausdrücklich anders geregelt.

6. Pflichten des Vertragspartners

- 6.1 Der Vertragspartner bestätigt, dass er sich vor Vertragsabschluss über die Produkte bzw. Services eingehend informiert hat, insbesondere über Funktionalität, Beschaffenheit, Kompatibilität, Lizenzmodell und Auditverpflichtungen. Der Vertragspartner trägt das alleinige Risiko, dass die Produkte bzw. Services die gewünschten Funktionalitäten und Kompatibilität haben.
- 6.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Erwerb und die Nutzung der Produkte bzw. Services sorgfältig und gemäß den jeweiligen Anforderungen des Technologieanbieters zu dokumentieren und die Dokumentation mindestens für 3 Jahre aufzubewahren. Der Vertragspartner berechtigt RI-C, dem Technologieanbieter sowie von diesen ernannte Dritte, im Unternehmen des Vertragspartners zu prüfen, ob die Nutzung der Produkte gemäß den Bedingungen bzw. Services des Technologieanbieters erfolgt.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die vereinbarten Preise sind in Euro zuzüglich allfälliger Lieferkosten, der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie sonstigen Steuern, Gebühren und Abgaben.
- 7.2 Falls Behörden nachträglich Steuern, Abgaben oder Gebühren vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Vertragspartners.
- 7.3 Sofern in Bedingungen des Technologieanbieters nicht anders geregelt, gilt bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Wartung, Sub-



scription) folgende Wertsicherung: Ab dem zweiten Vertragsjahr werden die Preise nach dem von der Bundesanstalt "Statistik Österreich" verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarten Indexzahl wertgesichert. Die neuen Preise gelten jeweils ab dem der Verlautbarung der Indexänderung folgenden Monatsersten. RI-C behält sich die rückwirkende Geltendmachung der Indexanpassung vor. Die Annahme von Zahlungen gilt nicht als Verzicht auf die Geltendmachung eines Erhöhungsanspruches.

- 7.4 Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich bei Lieferung bzw. Leistung, bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Wartung, Subscription) aber gemäß den Bedingungen des Technologieanbieters bzw. vor Beginn der Leistungserbringung.
- 7.5 Die Rechnungen sind nach Erhalt binnen 20 Tagen ohne Abzug und spesenfrei zur Zahlung fällig. Überschreitet der Vertragspartner die Zahlungsfristen, werden ab Eintritt der Fälligkeit Verzugszinsen gemäß § 456 UGB verrechnet.
- 7.6 RI-C stellt Rechnungen nach eigener Wahl in Papierform oder elektronisch aus. Der Vertragspartner erklärt sich mit der Übermittlung elektronischer Rechnungen einverstanden.
- 7.7 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit gegen RI-C bestehende Forderungen gegen Forderungen der RI-C aufzurechnen oder diese an Dritte abzutreten bzw. zu verpfänden (Aufrechnungs- und Abtretungsverbot).
- 7.8 Zugunsten gegen RI-C bestehenden Forderungen oder Ansprüchen steht dem Vertragspartner kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 7.9 RI-C ist berechtigt, Lieferungen bzw. Leistungen nur gegen Vorauskasse oder ausreichende Sicherheit auszuführen, wenn Gründe vorliegen, die die Erfüllung des Zahlungsanspruches der RI-C gegen den

Vertragspartner als gefährdet erscheinen lassen.

- 7.10 Bis zur vollständigen Bezahlung durch den Vertragspartner verbleiben die Produkte bzw. Services im Eigentum der RI-C.
- 7.11 RI-C kann die Durchführung eines Vertrages bzw. mehrerer zeitlich und sachlich mit einander verbundener Verträge einstellen, wenn und solange der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug gerät oder konkrete Anhaltspunkte einer bevorstehenden Zahlungsunfähigkeit vorliegen. In diesem Fall kann RI-C Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung bzw. Leistung verlangen.

8. § 6 Abs 1 Z 28 UstG

- 8.1 Sofern die Vertragsparteien von der Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung des § 6 Abs 1 Z 28 UStG ausgehen, bestätigen die Vertragsparteien zu wissen, dass die Anwendung dieser Bestimmung von bestimmten sowohl von RI-C als auch vom Vertragspartner zu erfüllenden Voraussetzungen abhängt.
- 8.2 Der Vertragspartner erklärt mit dem jeweiligen Vertragsabschluss, dass er nach der bei Vertragsabschluss geltenden Rechtslage (und ihrer Auslegung) hinsichtlich der von RI-C an ihn erbrachten sonstigen Leistungen die Voraussetzungen für die Anwendung der Steuerbefreiungsbestimmung erfüllt. Erweist sich die vom Vertragspartner abgegebene Erklärung als unrichtig, dann ist RI-C berechtigt zusätzlich zu den vereinbarten Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer zu verrechnen.
- 8.3 Wird die vom Vertragspartner abgegebene Erklärung während der Laufzeit der Verträge aus einem anderen Grund als einer Änderung des Steuerrechts (gesetzliche Änderung oder Änderung in der Anwendung und Auslegung) unrichtig, dann ist RI-C berechtigt, zusätzlich zu den vereinbarten Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer zu verrechnen.



- 8.4 Kommt es während der Laufzeit der zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Verträgen zu einer Änderung des Steuerrechts (gesetzliche Änderung oder rückwirkende Änderung in der Anwendung und Auslegung), dann ist RI-C berechtigt, zusätzlich zu den vereinbarten Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer zu verrechnen.
- 8.5 Die Vertragsparteien sichern aber gegenseitig zu, dass sie sich bemühen werden, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten einen Zustand herzustellen, der weiterhin eine Anwendung der Steuerbefreiungsbestimmung des § 6 Abs 1 Z 28 UStG (oder einer allfälligen Nachfolgebestimmung) ermöglicht.

9. Gewährleistung und Haftung

- 9.1 RI-C leistet Gewähr bzw. haftet für Schäden nur im Umfang der gegenüber dem Technologieanbieter auf Grund dessen Liefer-, Lizenz- und Nutzungsbedingungen durchsetzbaren Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- 9.2 RI-C tritt mit Ausnahme allfälliger Wandlungsansprüche alle gegenüber dem Technologieanbieter bestehenden Gewährleistungsund Schadenersatzansprüche an den Vertragspartner ab. Der Vertragspartner hat solche Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber dem Hersteller bzw. Vertriebspartner geltend zu machen und RI-C haftet fürschuldhafte Unterlassung. RI-C wird den Vertragspartner bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegenüber dem Hersteller bzw. Vertriebspartner im Rahmen ihrer Möglichkeiten bestmöglich unterstützen.
- 9.3 Der Vertragspartner ist zur sofortigen Überprüfung der Lieferung bzw. Leistung verpflichtet. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht unverzüglich eine Mängelanzeige an RI-C erfolgt. Es obliegt dem Vertragspartner, das Vorhandensein eines Mangels nachzuweisen.

- 9.4 Ergibt die Überprüfung der Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
- 9.5 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien vor und während des Vertragsabschlusses keine verbindlichen Zusagen im Sinne des Gewährleistungsrechts enthält.
- 9.6 RI-C haftet nicht für die Kompatibilität der neu erworbenen Produkte bzw. Services mit bestehender Soft- bzw. Hardware des Vertragspartners.
- 9.7 Sofern in den Bedingungen des Technologieanbieters nicht anders geregelt, beträgt die Gewährleistungsdauer sechs Monate und beginnt mit Übergabe bzw. Zurverfügungstellung der Lieferung bzw. Leistung bzw. mit Download.
- 9.8 Sind die Mängel auf Umstände zurückzuführen, die im Risikobereich des Vertragspartners liegen, entfällt eine Gewährleistungspflicht. Dies gilt z.B. bei Störungen infolge Benutzung ungeeigneten Betriebsmaterials oder im Falle einer Nichtvon Installationsbeachtung voraussetzungen. Zudem entfällt die Gewährleistung, wenn der Kunde Änderungen oder Eingriffe am Vertragsgegenstand vorgenommen hat, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich war.
- 9.9 Bezieht der Vertragspartner Updates oder Upgrades von Produkten von einem Dritten, so haftet RI-C nicht für daraus entstehende Mängel bzw. Schäden. Dem Vertragspartner obliegt der Nachweis, dass der Mangel nicht auf einem bei dem Dritten bezogenen Update bzw. Upgrade beruht.
- 9.10 Der Vertragspartner kann vorerst nur die Verbesserung dieses Mangels verlangen. Scheitert die Verbesserung innerhalb einer angemessenen Frist (mindestens zwei Verbesserungsversuche) oder ist die Behebung nach Ansicht RI-C mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, so hat



der Vertragspartner das Recht auf Preisminderung, und, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, auch auf Wandlung des Vertrages. Betrifft der Mangel eine teilbare Leistung, kann Wandlung nur hinsichtlich der mangelhaften Teilleistung begehrt werden.

- 9.11 RI-C haftet nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen sowie für Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.12 Soweit die Haftung für fahrlässige Pflichtverletzungen nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Haftung mit dem bis zum Schadenseintritt in Bezug auf den entsprechenden Einzelvertrag vom Vertragspartner an RI-C bezahlten Nettobetrag, maximal jedoch mit EUR 1 Mio., begrenzt.
- 9.13 RI-C haftet nicht für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, Verdienstentgang, frustrierte Aufwendungen, immaterielle Schäden, Mangelfolgeschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter und Datenverlust sowie für Schäden, deren Eintritt auf höhere Gewalt oder Streik beruht.
- 9.14 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich in angemessenem Umfang wegen Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt und anderer von RI-C nicht zu vertretender Umstände oder unerwarteter Ereignisse wie z.B. Betriebsstörungen, Streik, Ausfall eines Lieferanten, hoheitliche Maßnahmen.

10. Datenschutz, Geheimhaltung

10.1 Vertragsparteien haben potentiell Zugang zu vertraulichen Informationen der ieweils anderen Vertragspartei. Die Vertragsparteien verpflichten sich. vertrauliche Informationen geheim zu halten, sie Dritten nicht zugänglich zu machen, sie nicht zu veröffentlichen und sie nur im Rahmen des vertraglichen Zweckes zu verwenden.

- 10.2 Unter vertraulicher Information sind Daten aller Art zu verstehen, wie zum Beispiel Materialien. Produkte. Technologien, Computerprogramme, Beschreibungen, **Business** Pläne, Kunden-Vertriebsdaten. Finanz-informationen. Marketingkonzepte. Es ist unerheblich, ob solche vertrauliche Information schriftlich, mündlich, elektronisch oder durch ein sonstiges Medium an den Datenempfänger übermittelt wurde.
- 10.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die allgemein öffentlich bekannt sind, ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung allgemein öffentlich bekannt werden oder die der Datenempfänger aufgrund zwingenden Rechts gegenüber einer Behörde offenzulegen hat.
- 10.4 Unbeschadet vorstehender Bestimmung ist RI-C berechtigt, vertrauliche Informationen an Dritte weiterzugeben, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist und die vertraulichen Daten keine personenbezogenen Daten enthalten (z.B. Übermittlung von Error-Logs, Speicher- und Datenbankdumps an Softwarehersteller zwecks Fehleranalyse).
- 10.5 Sofern RI-C personenbezogene Daten des Vertragspartners für dessen Zwecke verarbeitet, werden die Vertragsparteien eine Auftragsverarbeitervereinbarung abschließen. Der Vertragspartner erteilt hiermit die allgemeine Zustimmung zur Beauftragung weiterer Subunternehmer innerhalb der Raiffeisen Informatik Gruppe. RI-C verpflichtet sich jedoch, den Vertragspartner stets über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung weiterer oder den Austausch von Subunternehmern zu informieren. Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.
- 10.6 Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und andere Erfüllungsgehilfen



- gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen zu entsprechender Geheimhaltung zu verpflichten.
- 10.7 Die Vertragsparteien vereinbaren, ihnen versehentlich zugegangene Daten unverzüglich zurückzugeben bzw. zu löschen sowie ebenfalls vertraulich zu behandeln.
- 10.8 In allen Belangen des Datenschutzes sind das österreichische Datenschutzgesetz sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung in der jeweils geltenden Fassung anwendbar.
- 10.9 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages weiter.

Verwendung von Daten für Vermarktungszwecke, Einverständnis zum Erhalt von E-Mail-Werbung

- 11.1 Der Vertragspartner stimmt zu, dass folgende personenbezogenen Daten: (i) Name der vom Vertragspartner namhaft gemachten Ansprechpersonen (ii) deren Telefonnummern sowie (iii) E-Mail-Adressen zur Zusendung von Informationen betreffend Veranstaltungen und Angebote verwendet werden. Die Zusendung kann auf telefonischem, postalischem elektronischem Weg (insbesondere E-Mail, SMS) erfolgen. Die Daten werden von der RI-C verwendet. Die Daten werden darüber hinaus nicht an sonstige Dritte weitergegeben.
- 11.2 Diese Zustimmung zur Datenverwendung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen per E-Mail (info@ri-c.at) oder Post an RI-C widerrufen werden.

Besondere Bestimmungen für durch RI-C direkt erbrachte Leistungen

- 12.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten ergänzend in Bezug auf beauftragte Leistungen, die von RI-C direkt erbracht werden.
- 12.2 RI-C erbringt die Leistungen (i) auf fachgerechte Weise und gemäß der anerkannten Branchenpraxis in Österreich, sowie (ii)

- nach eigener Wahl unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners entweder im Unternehmen des Vertragspartners oder an dem vereinbarten Einsatzort oder remote innerhalb der üblichen Arbeitszeiten erbringen.
- 12.3 Eine Gewährleistung für bestimmte Eigenschaften der Leistung kann nur dann angenommen werden, wenn diese ausdrücklich als solche schriftlich vereinbart wird.
- 12.4 Der Vertragspartner stellt sicher, dass erforderliche Mitwirkungsleistungen rechtzeitig und für RI-C kostenlos erbracht werden. Zu den Mitwirkungsleistungen zählen insbesondere die Zurverfügungstellung vollständiger Informationen über alle Umstände, die die Realisierung des Projektes betreffen, sowie die Vor-Ort Bereitstellung von Testdaten, Arbeitsräumen und -mitteln.
- 12.5 Der Vertragspartner wird einen Projektleiter als Ansprechpartner für RI-C benennen sowie entsprechend qualifizierte Mitarbeiter in erforderlicher Anzahl während der gesamten Projektdauer zur Verfügung stellen.
- 12.6 Der Vertragspartner übernimmt die alleinige Koordination seiner eigenen Mitarbeiter und von ihm beauftragten Dritten, deren Lieferungen und Leistungen in Zusammenhang mit dem Projekt stehen.
- 12.7 Erfüllt der Vertragspartner die erforderlichen Mitwirkungsleistungen nicht, so gehen sich daraus ergebende Nachteile, wie z.B. Mehraufwendungen auf Seiten RI-C und Terminverzögerungen, zu seinen Lasten. Bei der Kalkulation der Leistungen geht RI-C von der Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Informationen aus.
- 12.8 Leistungen werden, sofern vertraglich nicht anders vereinbart, von RI-C nach Zeitaufwand auf Basis geltender Stundensätze gemäß Preisliste zuzüglich allfälliger Steuern, Gebühren und Abgaben monatlich im Nachhinein in Rechnung gestellt. Reise-



- und Materialkosten werden gesondert verrechnet.
- 12.9 Change Requests ("CR") hinsichtlich des Leistungsinhalts und/oder -umfangs sind schriftlich an den Projektleiter der jeweils anderen Vertragspartei zu stellen. RI-C teilt dem Vertragspartner nach Prüfung des CR mit, ob (i) der CR im Rahmen der vereinbarten Leistungen von RI-C ohne zusätzliche Vergütung durchgeführt oder (ii) RI-C dem Vertragspartner ein schriftliches Angebot zur Durchführung des CR übermitteln wird. Dieses CR Angebot enthält insbesondere die Änderungen der Leistungsbeschreibung Auswirkungen auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine und die Vergütung. Eine Vergütung des Aufwandes der RI-C für die Prüfung des vom Vertragspartner gestellten CR bleibt vorbehalten. Bis zu der Einigung der Vertragsparteien über den gestellten CR, werden die Leistungen von RI-C auf Basis der zu diesem Zeitpunkt geltenden Vereinbarung weiter erbracht.
- 12.10 Zur Abnahme der Leistungen wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Der Vertragspartner bestätigt, dass alle Leistungen im Rahmen Auftrags erbracht wurden. Der Vertragspartner ist zur Abnahme sobald RI-C verpflichtet, ihm die Beendigung der Arbeiten (Abnahmebereitschaft) mitgeteilt hat. Die Leistungen gelten auch ohne ausdrückliche Bestätigung des Vertragspartners als abgenommen, wenn Vertragspartner (i) die Leistung produktiv nutzt, (ii) innerhalb von zwei Wochen ab Abnahmebereitschaft keine Mängel rügt, die die Abnahme hindern, oder (iii) wenn die Tests ohne Mängel durchgeführt werden können, die die Abnahme hindern.
- 12.11 Ein Mangel wird entweder (i) Kategorie 1:
 Der Mangel macht die Nutzung der Leistung
 unmöglich oder nur mit schwerwiegenden
 Einschränkungen möglich; (ii) Kategorie 2:
 Der Mangel schränkt die Nutzung der Leistung ein, ohne dass ein Mangel der
 Kategorie 1 vorliegt; oder (iii) Kategorie 3:

- Der Mangel schränkt die Nutzung der Leistung nur unerheblich ein; zugeteilt. Bei einem Mangel der Kategorie 1 kann der Vertragspartner die Abgabe der Abnahmeerklärung verweigern. RI-C wird Mängel der Kategorie 1 in einem angemessenen Zeitbeseitigen, dass raum keine Auswirkungen der Kategorie 1 mehr vorliegen. Die Abnahmefrist für die davon betroffenen Leistungen verlängert sich entsprechend. Wenn kein Mangel Kategorie 1 vorliegt, gilt die Leistung als abnahmefähig. Dann erklärt der Vertragspartner unverzüglich nach Abschluss etwaiger Tests, spätestens jedoch nach Ablauf der Abnahmefrist die Abnahme.
- 12.12 Der Vertragspartner hat RI-C, soweit erforderlich, bei der Verbesserung kostenfrei zu unterstützen. Die Bereitstellung einer Umgehungslösung ist ebenfalls ein taugliches Mittel zur Fehlerbeseitigung.
- 12.13 Wenn im Rahmen der Leistungsbeschreibung eine bestimmte vertragsgemäße Beschaffenheit oder Brauchbarkeit vereinbart wird, so stellen tolerierbare, unerhebliche Abweichungen davon keinen Mangel dar.
- 12.14 Für Verletzungen von Rechten Dritter haftet RI-C nur, soweit die erbrachten Arbeiten vertragsgemäß und insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld eingesetzt werden.
- 12.15 Macht ein Dritter gegenüber dem Vertragspartner geltend, dass eine Arbeit von RI-C seine Rechte zum Schutz geistigen Eigentums verletzt (IP Anspruch), benachrichtigt der Vertragspartner RI-C unverzüglich schriftlich. RI-C wird unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners nach eigener Wahl dem Vertragspartner (i) das Recht zur Nutzung der Arbeit verschaffen, (ii) die Arbeit rechtsverletzungsfrei umändern, oder (iii) wenn RI-C Maßnahmen nach (i) oder (ii) nicht mit angemessenem Aufwand erzielen kann, die Arbeit unter Rückerstattung der dafür vom Vertragspartner geleisteten Vergütung ab-



- züglich eines angemessenen Nutzungsentgelts zurücknehmen.
- 12.16 Zudem wird RI-C nach eigener Wahl und auf eigene Kosten den IP Anspruch abwehren oder durch Vergleich beenden, wobei RI-C dem Vertragspartner einen Schaden- und Aufwandersatz in Höhe des letztinstanzlichen Urteils oder des Vergleichs (mit schriftlicher Zustimmung von RI-C) zahlt, vorausgesetzt, dass der Vertragspartner (i) RI-C unverzüglich über die Geltendmachung des IP Anspruchs informiert, (ii) RI-C die alleinige Abwehr und Beilegung des Anspruchs überlässt, (iii) mit RI-C in dieser Angelegenheit kooperiert und RI-C auf Verlangen hierbei unterstützt (allerdings gegen Übernahme der Kosten des Vertragspartners durch RI-C).
- 12.17 Punkt 12.15 und Punkt 12.16 regelt abschließend die Ansprüche des Vertragspartners gegen RI-C und die einzige und ausschließliche Haftung von RI-C gegenüber dem Vertragspartner in Bezug auf den IP Anspruch, es sei denn, der IP Anspruch beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzung durch RI-C.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 13.1 Die zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Verträge unterliegen österreichischem Recht mit Ausnahme der Kollisionsnormen und der Bestimmungen des UN- Kaufrechts.
- 13.2 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Verträgen ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus dem Vertrag durch den Vertragspartner unterliegt den Bedingungen des Technologieanbieters und be-

- darf der schriftlichen Zustimmung der RI-C und/oder des Technologieanbieters.
- 14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden partnerschaftlich zusammenarbeiten, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt; dasselbe gilt für allfällige Lücken in diesen AGB.
- 14.3 Die AGB gelten jeweils in der zum Datum des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.